



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.001.000-00121

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen in Hessen

Datum 11. Mai 2023

***Versendung ausschließlich in
elektronischer Fassung per Mail!***

Übertragung der Vertretungsbefugnis zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten

**-
vgl. Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr öffentlicher Schulen über
Schulgirokonten (SGK-Richtlinie) vom 11. April 2023 (ABI. S. 168)**

Anlagen: - Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut
- Muster zum Widerruf einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf Grund von Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 2 und § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung überträgt der Kultusminister der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Befugnis, im Namen des Landes (Kontoinhaber) Girokonten bei inländischen Kreditinstituten zu eröffnen. In der Richtlinie werden folgende Bankkonten unterschieden, die die Schulen im Namen des Landes Hessen eröffnen und führen können:

- Schulgirokonten für die Verwaltung von Drittmitteln (Drittmittelkonten) und
- Schulgirokonten für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder eines Kurses (Klassenkonten).

Bei der Eröffnung von Schulgirokonten (SG) sind folgende Namenskonventionen zu beachten:

Drittmittel-Konten: SG – Drittmittel – Name der Schule
Klassen-Konten: SG – Klassenkonto – Name der Schule

Für die Einrichtung aller Bankkonten gilt: Im Außenverhältnis ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, das Land alleine zu vertreten und vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut einzugehen. Er oder sie ist berechtigt, diese Vertretungsbefugnis weiter zu übertragen. Die Vertretungsbefugnis ist darauf beschränkt auf Guthabenbasis geführte Konten zu eröffnen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet.

Für die Verfügungsberechtigung auf den Bankkonten gilt:

Drittmittelkonten für Schulen oder Klassenkonten

Die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine Lehrkraft oder ein von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannter Beschäftigter sind zur Führung der Girokonten sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt.

Die Eröffnung von Unterkonten ist zulässig, um Zahlungsströme für bestimmte Ausgabenbereiche, wie z. B. gesonderte Projekte, getrennt abzuwickeln. Die Schulleitung hat die Gründe einer Einzelverfügungsberechtigung für ein Klassen-/Kurskonto in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren, da insoweit das Vier-Augen-Prinzip erst nachgängig im Rahmen der Rechenschaftslegung gewahrt werden kann.

Die Erteilung der Vollmachten bedarf der Schriftform.

Gegenüber den Kreditinstituten kann die Existenz der einzelnen Schule durch die Internetseite der Staatlichen Schulämter unter <https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/schulangebot> nachgewiesen werden, indem je Standort die Schulliste des jeweiligen Aufsichtsbereichs eingesehen wird.

Bitte beachten Sie für die Legitimationsprüfung bei der Einrichtung eines Bankkontos Ihre vorläufige oder endgültige Beauftragung als Schulleiterin oder Schulleiter vorzulegen (vgl. § 89 Hessisches Schulgesetz).

Als Anlage ist diesem Schreiben jeweils ein Muster für die Erteilung oder den Widerruf einer Vollmacht für die Führung von Drittmittelkonten beigelegt.

Die Einrichtung der Drittmittel-Bankkonten, die für Schulen verwaltet werden, ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung anzuzeigen.

Klassenkonten bedürfen weiterhin keiner Anzeige bei den Staatlichen Schulämtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Thomas Bach, Buchungskreisverantwortlicher Buchungskreis Schulen)